

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1196 (1998)
16. September 1998

RESOLUTION 1196 (1998)

*verabschiedet auf der 3927. Sitzung des Sicherheitsrats
am 16. September 1998*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1170 (1998) vom 28. Mai 1998,

unter Hinweis auf die Erklärung, die sein Präsident am 25. September 1997 auf der Sitzung des Rates auf Außenministerebene über die Situation in Afrika abgegeben hat (S/PRST/1997/46),

nach Behandlung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 "Konfliktursachen und die Förderung eines dauerhaften Friedens und einer bestandfähigen Entwicklung in Afrika", der der Generalversammlung (A/52/871) und dem Sicherheitsrat (S/1998/318) im Einklang mit der genannten Erklärung vorgelegt wurde, betreffend die Wichtigkeit der Stärkung der Wirksamkeit von Waffenembargos als ein Mittel, die Verfügbarkeit von Waffen zur Fortsetzung bewaffneter Konflikte zu vermindern,

in Bekräftigung der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,

eingedenk der Erklärung von Kairo von 1993 (A/48/322, Anhang II), in der es heißt, daß das Hauptziel des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) die Früherkennung und Verhütung von Konflikten sein wird,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen trägt,

in der Erkenntnis, daß die mit seiner Resolution 1013 (1995) vom 7. September 1995 geschaffene und gemäß seiner Resolution 1161 (1998) vom 9. April 1998 wiedereingesetzte Internationale Untersuchungskommission ein Beispiel eines nützlichen Mittels zur Stärkung der Wirksamkeit eines vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos ist,

1. *erklärt erneut*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates über Waffenembargos durchzuführen;
2. *ermutigt* jeden Mitgliedstaat, zur Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen nach Bedarf die Aufnahme von Rechtsvorschriften oder andere rechtliche Maßnahmen zu erwägen, durch die der Verstoß gegen die vom Rat verhängten Waffenembargos als Straftatbestand eingestuft wird;
3. *ersucht* die aufgrund von Resolutionen zur Verhängung von Waffenembargos in Afrika eingesetzten Ausschüsse des Sicherheitsrats, in ihre Jahresberichte einen sachbezogenen Abschnitt über die Anwendung der Waffenembargos und über etwaige dem Ausschuss gemeldete Verstöße gegen die Maßnahmen sowie gegebenenfalls Empfehlungen zur Stärkung der Wirksamkeit der Waffenembargos aufzunehmen;
4. *ermutigt* die Vorsitzenden der in Ziffer 3 genannten Ausschüsse, sich zu bemühen, Kommunikationswege mit den regionalen und subregionalen Organisationen und Organen einzurichten, namentlich in Afrika mit dem OAU-Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS), dem Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika (SACSQ), der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD), zusätzlich zu den anderen bereits in den Richtlinien der Ausschüsse genannten Informationsquellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, um die Überwachung der Waffenembargos durch einen umfassenderen und regelmäßigeren Informationsaustausch mit den zuständigen Stellen in der betreffenden Region zu verbessern;
5. *wiederholt* sein Ersuchen an alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und betroffene Parteien, Informationen über mögliche Verstöße gegen die vom Rat verhängten Waffenembargos den in Ziffer 3 genannten zuständigen Ausschüssen des Sicherheitsrats zu melden;
6. *ersucht* die in Ziffer 3 genannten Ausschüsse, die einschlägigen Informationen mit Hilfe geeigneter Medien, namentlich durch den besseren Einsatz von Informationstechnologien, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

7. *begrüßt* die Initiative der Vorsitzenden der Ausschüsse nach Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und nach Resolution 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997 betreffend die Situation in Angola beziehungsweise in Sierra Leone, den Ländern der Region einen Besuch abzustatten, und *bittet* die anderen Ausschüsse zu erwägen, ebenso vorzugehen, wo und sofern dies angezeigt ist, um die volle und wirksame Anwendung der in ihrem jeweiligen Mandat bezeichneten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, den Betroffenen die Befolgung der einschlägigen Resolutionen des Rates eindringlich nahezu legen;

8. *bekundet* seine Bereitschaft, bei der Verhängung von Waffenembargos alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, um bei ihrer wirksamen Anwendung behilflich zu sein, und *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, daß Maßnahmen wie die Untersuchung der Wege, die der Waffenschmuggel nimmt, die Weiterverfolgung möglicher konkreter Verstöße und der Einsatz von Überwachungspersonal an den Grenzen oder an Einreisepunkten im Benehmen mit den betroffenen Ländern angezeigt sein können;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Gewährung von technischer und sonstiger Hilfe im Benehmen mit den betroffenen Staaten zu erwägen, um die Anwendung der Waffenembargos zu erleichtern;

10. *betont*, daß die vom Rat verhängten Waffenembargos klar festgelegte Ziele enthalten sowie die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen mit dem Ziel vorsehen sollten, sie aufzuheben, sobald die Ziele gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats erreicht sind;

11. *ersucht* alle aufgrund von Resolutionen zur Verhängung von Waffenembargos eingesetzten Ausschüsse des Sicherheitsrats, nach Bedarf die Anwendung der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu erwägen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
